

HK News 3/2004

HK

Handelskammer und Arbeitgeberverband
Graubünden

Seite 2	In eigener Sache / Parolen für die Abstimmungen vom 26. September 2004
Seite 5	Arbeitsrecht/Personalwesen
Seite 7	Inland
Seite 9	Steuern
Seite 10	Ausland / EU/Export
Seite 12	Verschiedenes

IN EIGENER SACHE

1. Generalversammlung 2004

Die diesjährige Generalversammlung findet am **15. November 2004, um 17.00 Uhr**, in der Aula der Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur HTW statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht ein Thema von **Herrn Dr. h.c. Beat Kappler zum Thema „Das Wachstum setzt wieder ein – wie kann die Schweiz es verstetigen, fördern, wie es in die Regionen bringen?“** Wir bitten Sie, sich diesen Termin schon heute zu reservieren. Die Einladung wird zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt.

2. „Marke Graubünden“ – Gratisbenützung für Mitglieder von Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden

Wir weisen darauf hin, dass die Mitglieder von Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden berechtigt sind, die „Marke Graubünden“ unentgeltlich zu benutzen, dies im Unterschied zu Nichtmitgliedern, welche hierfür einen Mitgliederbeitrag von CHF 1'000.00 leisten müssen. Die Verwendung der Marke bedarf aber der Genehmigung durch den Verein „Marke Graubünden“, Alexanderstrasse 24, 7001 Chur (Tel. 081 254 24 94). Wir bitten Sie daher, vorgängig der Verwendung der Marke mit dem Verein „Marke Graubünden“ Kontakt aufzunehmen.

3. PULS-Seminar „Nachfolgeregelung“

Das problem- und praxisorientierte Seminar richtet sich an Familienunternehmer/Innen jeglicher Rechtsform und Branche, potentielle Nachfolger, Miteigentümer des Unternehmens (mitarbeitend oder nicht), Kadermitarbeiter, spezialisierte Berater sowie Vertreter von Behörden und Justiz. Das Seminar verschafft einen Überblick über alle betriebswirtschaftlichen, steuerlichen, rechtlichen und Finanzierungsaspekte, deren Anwendungskennntnis notwendig ist, um in der konkreten Unternehmenssituation die Weichen für eine angemessene Nachfolgeplanung zu stellen. Ferner soll

zu einer kritischen Reflektion der eigenen Situation führen und – sofern notwendig – zur Einsicht, die eigene Nachfolgeproblematik in den nächsten Monaten kompetent zu regeln.

Alles Weitere entnehmen Sie der beiliegenden Ausschreibung mit Anmeldedaten.

4. Regierungswahlen vom 26. September 2004 – Hansjörg Trachsel

Die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden (Bündner Gewerbeverband, Hotelierverein Graubünden, Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden) unterstützen bei den Regierungsratswahlen vom 26. März 2004 Hansjörg Trachsel. Hansjörg Trachsel hat sich als Geschäftsführer einer namhaften Unternehmung in der Wirtschaft Graubündens einen Namen gemacht. Unermüdlich und konsequent hat der Oberengadiner Grossrat seit vielen Jahren die Interessen von Wirtschaft und Tourismus in Graubünden mit grossem Engagement und viel Detailwissen vertreten. Als Praktiker mit einem eindrucklichen Leistungsausweis in Unternehmensführung und Politik kennt er die Probleme und Anliegen der Bündner Wirtschaft sehr genau. Zudem hat der Präsident des Gewerbevereins Celerina und der Interessengemeinschaft Tourismus Graubünden (ITG) mehrfach bewiesen, dass er bereit ist, die Auseinandersetzung mit politischen Gegnern auszutragen und nach konstruktiven Lösungen zu suchen. Die Wirtschaftsverbände sind überzeugt, mit dem ehemaligen Gemeindepräsident von Celerina einen Kandidaten zu unterstützen, der das Vertrauen der gesamten Bündner Bevölkerung verdient.

PAROLEN FÜR DIE ABSTIMMUNGEN VOM 26. SEPTEMBER 2004

5. Wirtschaftsentwicklungsgesetz: Ja

Die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Graubünden und die stetig härter werdende Konkurrenz im Tourismus und im Standortwettbewerb verlangen neue Förderstrategien und einen intensiveren und zielgerichteten Einsatz von

Förderinstrumenten. Ziel des Gesetzes ist die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, indem bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden. Vor allem wird der Kanton mit dem neuen Gesetz verpflichtet, die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung mit seinen anderen Tätigkeitsbereichen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein wirtschaftliches Wachstum zu koordinieren. Dies hat zur Folge, dass inskünftig jegliches staatliche Handeln in allen Bereichen auf wirtschaftliches Wachstum auszurichten ist. Neu ermöglicht das Gesetz aber auch eine bessere Unterstützung von Unternehmen, die sich in Graubünden ansiedeln wollen oder – auch für bereits ansässige Unternehmen – Produkte exportieren, sowie die Unterstützung von KMU – auch für die Hotellerie, nachdem die Hotelfinanzierung des Bundes diesbezüglich neu ausgerichtet wurde – mit Darlehen. Darlehen können inskünftig aber auch zur Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologien gewährt werden, was für Graubünden angesichts der peripheren Lage und der zu befürchtenden Benachteiligung einzelner Regionen bei der Kommunikationserschliessung von besonderer Bedeutung ist. Regionalorganisationen werden fortan unterstützt im Hinblick auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Region. Und von nicht minderer Bedeutung ist die gesetzliche Grundlage für die Unterstützung von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung. Mit dieser Ausrichtung wird die Wirtschaftsförderung des Kantons auch kompatibel mit dem vom Bund geplanten Umbau der Regionalpolitik und –finanzierung. Die geringfügig erweiterten finanziellen Rahmen zur Wirtschaftsförderung werden keine Wunder bewirken. Hingegen bringt das Gesetz eine zweckmässige Anpassung an die veränderte Wirtschaftslage und die gewandelten Bedürfnisse, vor allem aber auch eine Abkehr von den bisherigen à fonds perdu-Beiträgen, welche nur angenehme Mitnahmeeffekte, hingegen kaum Innovation und Wirtschaftswachstum auszulösen vermochten. Entgegen der Auffassung der Gegner der Vorlage kann es nicht Sache der öffentlichen Hand sein, Risikokapital zur Verfügung zu stellen. Völlig unverständlich ist das „Geschrei“ der Gegner betreffend Finanzierung von Schneeanlagen, zumal dies

bereits nach dem bisherigen Regime möglich war, dafür im Durchschnitt auch nach neuem Recht nicht mehr als CHF 500'000.00 vorgesehen sind und aller Voraussicht nach auch in Zukunft nur kleinere, aber regionalpolitisch wichtige Unternehmen in den Genuss solcher Beiträge gelangen werden. Dass – zum Beispiel bei der Förderung des Tourismus oder Unterstützung von Exportprodukten – nur marktfähige, innovative und wertschöpfungsstarke Projekte und Produkte Beiträge erhalten sollen und nicht einfach unter dem Aspekt der Ökologie und der Ausgewogenheit alles unterstützt werden soll, liegt auf der Hand. Die hohen, im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen werden dafür sorgen, dass Beiträge nicht nach dem Gieskannenprinzip verteilt werden, sondern nur für Innovationen und marktfähige Produkte. Zudem stellt die im Gesetz vorgesehene Flexibilität sicher, dass schnell gehandelt und auf Marktbedürfnisse reagiert werden kann, was bei einem starren gesetzlichen Gefüge, wie dies die Gegner fordern, nicht möglich und damit eigentlich jegliche Wirtschaftsförderung verspätet wäre. Das bewusst offen gehaltene Wirtschaftsentwicklungsgesetz ist ein modernes Rahmengesetz, welches unter Vermeidung von Strukturverlusten für den Kanton und die Regionen wichtige Wirtschaftsimpulse wird unterstützen und auslösen können. Deshalb wird das Gesetz auch mit Überzeugung zur Annahme empfohlen.

6. Mutterschaftsversicherung: Ja

Die Vorlage sieht vor, dass erwerbstätige Mütter (nicht aber die nichterwerbstätigen) nach der Geburt während 14 Wochen einen Erwerbssersatz erhalten. Bezahlt werden 80 % des Lohnes oder maximal CHF 172.00 pro Tag. Zugleich werden auch die Leistungen für Angehörige von Armee, Zivildienst und Zivilschutz verbessert. Insgesamt kostet die Vorlage CHF 575 Mio. pro Jahr, wovon CHF 483 Mio. auf die Mutterschaftsversicherung entfallen. Zur Finanzierung reichen in einer ersten Phase die Reserven in der EO-Kasse. Nach zwei oder drei Jahren müssen dann die Lohnbeiträge für die EO erhöht werden, um gesamthaft 0.2 Prozent-

punkte. Dabei werden die Arbeitgeber jedoch im Vergleich zur heutigen Praxis um rund CHF 100 Mio. entlastet, da sich auch die Arbeitnehmer hälftig an der Finanzierung beteiligen. Profitieren können vor allem kleine und mittlere Unternehmen. Die Finanzierung über die Erwerbsersatzordnung (EO) ist gerecht, da ja auch Frauen Lohnbeiträge in diese Kasse einbezahlen. Damit wird auch kein neues Sozialwerk geschaffen, sondern das bisherige in Erfüllung eines klaren Verfassungsauftrages effizient und auf gerechte und finanziell tragbare Weise erweitert. Deswegen hat Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden zu dieser Vorlage die Ja-Parole beschlossen.

7. Volksinitiative „Postdienste für alle“: Nein

Die Initiative wurde von den Gewerkschaften lanciert. Daraufhin hat das Parlament einen indirekten Gegenvorschlag ausgearbeitet und unter Berücksichtigung der wesentlichen Anliegen der Initianten das Postgesetz angepasst. Dennoch wurde das Volksbegehren nicht zurückgezogen. Im Wesentlichen enthält die Initiative vier Elemente, nämlich eine Garantie der Grundversorgung mit postalischen Leistungen, ein flächendeckendes Poststellennetz, ein Anhörungsrecht der Gemeinden sowie eine finanzielle Abgeltung der Post durch den Bund.

Die Bundesverfassung garantiert schon heute die Grundversorgung mit Postdienstleistungen (Pakete bis zu 20 kg, Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften, Ein- und Auszahlungen im Zahlungsverkehr, Überweisungen und Postkonto). Die Initiative hätte indessen weitreichende Konsequenzen für die Post zur Folge. Vor allem das Poststellennetz wäre davon betroffen und nicht etwa die Postdienste, wie der Titel der Initiative vermuten lässt. Die Initiative zwingt die Post, an ihren Strukturen festzuhalten. Weiterentwicklung und Anpassung des Poststellennetzes wären vom Tisch. Dies schränkt die Handlungsmöglichkeiten der Post ein und beschneidet die unternehmerische Freiheit massiv, was letztlich zulasten der Kunden geht. Der Kostenschub im Poststellennetz schadet der Post. Durch den Erhalt nicht

mehr benötigter Strukturen werden erhebliche Mittel in den Poststellen gebunden. Damit fehlt der Post der finanzielle Spielraum für benötigte Investitionen. Der Druck auf die Taxen steigt und eine Erhöhung ist absehbar. In einem intensiven Wettbewerb auf den internationalen Märkten braucht die Post unternehmerischen Spielraum, um die Konkurrenzfähigkeit zu steigern. Ausländische Konkurrenten sind hier im Vorteil. Finanzielle Abgeltungen werden dazu führen, dass Schliessungen von Poststellen nicht mehr akzeptiert werden, selbst wenn ein objektiver Bedarf für eine Poststelle fehlt und den Kunden besser mit dem Hausdienst oder einer Agentur gedient ist. Zudem besteht die Gefahr, dass die Post versucht, Abgeltungen zu maximieren statt den Universaldienst zu optimieren. Investitionen in die Dienstleistungen der Kunden werden vernachlässigt. Statt Wartezeiten am Schalter zu kürzen, werden Poststellen ohne Kunden betrieben. Die zunehmende internationale Konkurrenz auf die Post sowie der abnehmende Verkehr und damit Umsatz an den Poststellen wird dazu führen, dass das Defizit des Poststellennetzes noch grösser und Bundesgelder für die Post unvermeidbar werden. Wie bereits erwähnt, ist die Grundversorgung mit Postdienstleistungen sichergestellt. Im Falle einer Ablehnung der Initiative wird in Gemeinden ohne Poststelle ein Hauservice eingeführt. Auf Verlangen kommt der Postbote an die Haustüre und die Postgeschäfte lassen sich bequem von zuhause aus erledigen. Die Kunden werden somit auch bei Ablehnung der Initiative einen vorzüglichen Service der Post erhalten. Die geltende Gesetzgebung verpflichtet die Post zu flächendeckenden Dienstleistungen, ohne jedoch Innovationen zu verhindern. Damit wird ein preisgünstiges und konkurrenzfähiges Postangebot möglich. Die Initiative würde dies hingegen verhindern. Den Anliegen der Wirtschaft wird mit der heutigen gesetzlichen Regelung weit besser entsprochen. Deshalb empfiehlt Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden die Initiative zur Ablehnung.

ARBEITSRECHT/PERSONALWESEN

8. Neuerungen im Ausländerrecht ab 1. Juni 2004

Zu diesem Thema liegt uns ein Merkblatt vor, welches bei unserem Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert und CHF 2.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

9. Haftung bei Ausbildungsverbänden

Seit Beginn der Lehrstellen-Knappheit steigt die Bedeutung des Ausbildungsverbundes stetig an. Er bietet den Firmen, welche nicht die ganze Breite der geforderten Ausbildung für Lehrlinge anbieten können, die Möglichkeit, auch in Zukunft auszubilden. Anstatt nur in einer Firma absolvieren die Auszubildenden eine koordinierte praktische Ausbildung in verschiedenen Betrieben. Die rechtlichen Ausbildungsvorschriften müssen dabei wie bei der konventionellen Lehre eingehalten werden. Es ist nun die Frage aufgetaucht, wer für Schäden haftet, die ein Lehrling in Verrichtung seiner Arbeit Dritter zufügt? Bestehen Haftungsrisiken für die Trägerschaft? Aufgrund einer konkreten Anfrage hat der Basler Volkswirtschaftsbund ein Gutachten mit den genannten Fragestellungen in Auftrag gegeben. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass für die Trägerschaft tatsächlich erhebliche Haftungsrisiken bestehen und macht Vorschläge, wie diese Risiken ausgeschlossen werden können. Zudem liefert das Gutachten wertvolle Überlegungen zur Wahl der Rechtsform des Ausbildungsverbundes. Sie können das Gutachten beim Basler Volkswirtschaftsbund bestellen. Ferner liegt unserem Sekretariat ein kurzes Merkblatt zur Haftungsfrage bei Ausbildungsverbänden vor. Dieses kann bei unserem Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken bezogen werden.

10. Information über Lohnzusatzkosten

Die vollen Kosten für einen Mitarbeiter sind deutlich höher, als sie in den monatlichen Lohnabrechnungen wiedergegeben werden. Viele Arbeitnehmer dürften kaum wissen, dass die Arbeitgeberbei-

träge an die Sozialversicherungen mindestens nochmals soviel ausmachen wie die entsprechenden Abzüge auf dem Lohnausweis für die Arbeitnehmer. Dazu kommen noch Lohnnebenleistungen, die nicht immer dem einzelnen Mitarbeiter zugerechnet werden können (Sportanlagen, Betriebskantine etc.), aber doch ins Gewicht fallen. Der Schweizerische Arbeitgeberverband hat eine „Vollständige Lohnabrechnung“ erstellt, um diese Kosten den Mitarbeitern detailliert zeigen zu können. Eine Musterberechnung kann bei unserem Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken bezogen werden.

11. Merkblätter des Centre Patronal

In der Zwischenzeit hat das Centre Patronal Merkblätter zu folgenden Themen herausgegeben :

- Ärztliches Zeugnis im Arbeitsrecht
- Gratifikation
- Grundsatz der Gleichbehandlung

Diese Merkblätter können direkt beim Centre Patronal, Monbijoustrasse 14, 3011 Bern (Tel. 0313 909 909, Fax 0313 909 903) bestellt werden.

12. Publikationen des Centre Patronal

Bezüglich der Publikationen, welche beim Centre Patronal bezogen werden könnten, verweisen wir auf den beiliegenden Prospekt.

13. Sonntagsverkäufe während der Adventszeit

Gemäss Arbeitsgesetz ist Sonntagsarbeit grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind möglich und bedürfen in der Regel einer Bewilligung. Nach Arbeitsgesetz wird vorübergehende Sonntagsarbeit bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Für Bewilligungserteilungen im Umfang von bis zu sechs Sonntagen pro Kalenderjahr sind die Kantone zuständig. Das seco hat nun in diesen Handlungsspielraum der Kantone eingegriffen. Speziell für die Adventszeit hat es im März dieses

Jahres eine verbindliche Weisung erlassen. Diese Weisung ist restriktiv ausgefallen. Das personal darf höchstens an zwei Sonntagen während der Adventszeit beschäftigt werden. Zudem müssen die gesuchstellenden Verkaufsgeschäfte örtlich in einem engen Zusammenhang mit einem Weihnachtsmarkt stehen, wobei als Weihnachtsmarkt das Vorhandensein einer Vielzahl von Marktständen mit überwiegend kunsthandwerklichem Angebot gilt, der zu bewilligende Sonntagsverkauf bereits seit mindestens 10 Jahren bestehen oder die Existenz einer starken ausländischen Konkurrenz nachgewiesen sein muss. (Quelle: Centre Patronal, INFO, Ausgabe April, 2004/7)

14. Frau und Karriere – Tipps für Arbeitgeber

Je höher die Kaderposition, desto geringer ist der Frauenanteil. Das ist eine Verschwendung von Humankapital, das die Wirtschaft dringend braucht. In erster Linie sollten Rahmenbedingungen bestehen oder geschaffen werden, die Frauenkarrieren von selbst ermöglichen. Offensichtlich genügt aber blosses Abwarten auf eine natürliche Korrektur im Laufe vieler Jahre nicht. Es braucht ein planmässiges proaktives Vorgehen durch die Unternehmen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband hat zu diesem Thema den Ratgeber „Tipps für Arbeitgeber“ verfasst. Dieser kann direkt beim Schweizerischen Arbeitgeberverband, Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich, Tel. 01 421 17 17, Mail: verband@arbeitgeber.ch, bezogen werden.

15. II. Phase der Übergangsfrist zur Personenfreizügigkeit

Am 1. Juni 2004 beginnt der bis zum 31. Mai 2007 laufende Teil der Übergangsfrist zum Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU. Für die Personen aus den neuen EU-Staaten gelten die Bestimmungen der Phase II des Personenfreizügigkeitsabkommens nicht. Die entsprechenden Verhandlungen sind noch nicht beendet. Für Personen, die nicht aus dem EU-/EFTA-Raum stammen, gilt weiterhin die

Begrenzungsverordnung. Für Arbeitnehmer aus dem bisherigen EU-/EFTA-Raum fällt ab 1. Juni 2004 der Inländervorrang weg. Eine vorgängige Meldung der Stelle beim RAV ist nicht mehr notwendig. Personen aus dem EU-/EFTA-Raum, die eine Arbeitsstelle gefunden haben, haben Anspruch auf eine Bewilligung, wenn genügend Kontingente vorhanden sind. Das Kontingent ist zu beantragen. Auch die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die Behörden entfällt. Es muss darum kein schriftlicher Arbeitsvertrag mehr vorgelegt werden, jedoch bedarf es einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Dauer der Anstellung. Für Personen, die maximal 3 Monate (oder 90 Tage) in einem Jahr bei einem schweizerischen Arbeitgeber erwerbstätig sein wollen, ist ab dem 1. Juni 2004 keine Bewilligung mehr notwendig. Der Antritt der Stelle muss jedoch vorab gemeldet werden.

Folgende fünf Aufenthaltskategorien gibt es noch:

- Kurzaufenthaltsbewilligungen für Arbeitsverhältnisse mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten bis höchstens 1 Jahr. Die Kurzaufenthaltsbewilligung kann erneuert werden, wenn wiederum ein auf max. 1 Jahr befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Beträgt die fortgesetzte Aufenthaltsdauer mehr als 30 Monate, ist eine Umwandlung in eine Daueraufenthaltsbewilligung (Aufenthaltsbewilligung EG) ohne Kontingentsbelastung möglich. Die Kurzaufenthaltsbewilligung ist für die ganze Schweiz gültig.
- Die Aufenthaltsbewilligung EG (B-EG) ist für Arbeitsverträge, die länger als 1 Jahr dauern oder die für unbefristete Zeit abgeschlossen wurden, anzuwenden. Die Bewilligung dauert fünf Jahre. Sie wird ohne weiteres (automatisch) verlängert.
- Die Grenzgänerbewilligung EG (G-EG): Sie gilt für Personen, die in einer Grenzzone der Schweiz arbeiten und mind. einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone zurückkehren. Sie wird je nach Vertragsdauer für 1 Jahr oder für 5 Jahre erteilt. Es ist kein Mindestwohnsitz in der Grenzzone not-

- wendig. Auf Grenzgängerbewilligungen entfallen keine Kontingente.
- Niederlassungsbewilligung EG (C-EG): Die Niederlassungsbewilligung ist im Personenfreizügigkeitsabkommen nicht geregelt. Es gelten die bisherigen Vorschriften, wonach die Niederlassungsbewilligung in der Regel nach 5 Jahren erteilt wird.
 - Stagiaires-Bewilligungen: Es gelten die bisherigen Vorschriften.

SPEDLOGSWISS mit dessen Logo markiert. Die Einträge sind aktualisiert. Auf derselben Homepage lassen sich unter „destinations“, „services“ und „products“ gefragte Hinweise finden. Unter „weitere“ befinden sich zwei neue links, sie enthalten speziell Informationen über die Abfallentsorgung und den Gefahrgut-Transport. Der Link „zentraler Firmenindex“ öffnet eine aktuelle Übersicht auf die Handelsregistereintragungen.

INLAND

Weitere Auskünfte und Kontaktstelle unter: www.swisstrans.info.

16. Fusionsgesetz

Am 1. Juli 2004 ist das neue Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG) in Kraft getreten. Es ersetzt die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) über die Fusion. Während das geltende Recht die Fusion nur bei der AG, der Kommandit-AG und der Genossenschaft regelt, enthält das FusG Vorschriften für alle Handelsgesellschaften und Genossenschaften sowie für Vereine und Stiftungen. Neu wird die Umwandlung der Rechtsform generell zugelassen. Erleichtert werden Neustrukturierungen künftig auch durch die Instrumente der Spaltung und der Übertragung von Unternehmen oder von Teilen von Unternehmen. Änderungen verschiedener steuerlicher Bestimmungen sollen sicherstellen, dass Umstrukturierungen steuerneutral erfolgen können. Zu diesem Thema liegt uns ein Merkblatt vor, welches bei unserem Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 4.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

18. Beteiligung von Ingenieur- oder Architekturbüros aus der Schweiz an öffentlichen Ausschreibungen in Italien

Entgegen der bisherigen Praxis müssen Ingenieure und Architekten aus der Schweiz an öffentlichen Ausschreibungen auch zugelassen werden, wenn sie nicht im Handelsregister eingetragen sind, sofern sie in der Schweiz zur entsprechenden Berufsausübung zugelassen sind.

19. Unternehmensgründung online: KMUadmin.ch

KMUadmin ist die erste ämterübergreifende Internetplattform der Schweiz. Sie wurde im Februar 2004 durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) gemeinsam mit dem Bundesamt für Justiz (BJ), der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) lanciert. Vorerst ermöglicht KMUadmin die online-Gründung von Einzelunternehmen. Noch in diesem Jahr soll der virtuelle Amtsschalter um Anmeldedienste für Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) erweitert werden. Für die Gründung von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist ein Gründungsakt bei einem Notar erforderlich. Der diesbezügliche Anmeldedienst befindet sich noch in der Entwicklungsphase. Das Grundmodul von KMUadmin ist mit dem zentralen Firmenindex des Handelsregisters (<http://zefix.admin.ch>) verbunden. Dadurch wird automatisch geprüft, ob der

17. Schweizer Transport-Datenbank

Nach zweijähriger Präsenz im Internet bietet die Schweizer Transport-Datenbank www.swisstans.info mehr Informationen. In Abstimmung mit dem Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG werden seit dem 15. Juni 2004 sämtliche Unternehmen, die im gewerblichen Strassengüterverkehr tätig sind, mit dem ASTAG-Logo in der Datenbank gekennzeichnet. Ebenso werden sämtliche Mitglieder des Verbandes schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen

gewählten Firma eine bereits im Handelsregister eingetragene entgegensteht. Ferner können beispielsweise die Daten eines bereits eingetragenen Unternehmens aus dem Zefix-System übernommen werden. Über KMUadmin können inskünftig auch weitere Behördenkontakte erfolgen. Das Hauptziel der Plattform besteht darin, den administrativen Aufwand der Unternehmen zu reduzieren.

20. Normen

Seit dem 1. April 2004 können alle wichtigen nationalen und internationalen Normen sowie normenbezogene Produkte über einen One-Stop-Shop der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) bezogen werden (www.snv.ch). Zu diesem Zweck haben die SNV und der TFV (Technischer Fachbuch-Vertrieb AG) ein Joint Venture abgeschlossen. In Zukunft werden beim SNV-Shop auch themenbezogene, vernetzte Normenpakete erhältlich sein.

21. Lebensmittelsicherheit: Änderung der Zusatzstoffverordnung

Am 1. Mai 2004 treten Änderungen der Verordnung des EDI über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe (Zusatzstoffverordnung, ZuV) in Kraft. Details sind auf der Website des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) abrufbar: www.bag.admin.ch („Lebensmittelsicherheit“).

22. Aufzeichnung von Telefongesprächen im Geschäftsverkehr

Die bisherigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches stellen die Aufzeichnung nicht öffentlicher Telefongespräche auf Antrag unter Strafe, soweit sie ohne Einwilligung aller daran Beteiligten erfolgt. Bisher wurden enge Ausnahmen festgehalten, so z.B. für Aufzeichnung von Notrufen für Hilfs-, Rettungs- und Sicherheitsdienste. Seit dem 1. März 2004 gilt zusätzlich zu diesen Ausnahmen: „Weder nach Art. 179bis Abs. 1 noch nach Art. 179ter Abs. 1 macht sich strafbar, wer als Gesprächsteilnehmer oder Abonnent eines beteiligten Anschlusses

Fernmeldegespräche im Geschäftsverkehr aufnimmt, welche Bestellungen, Aufträge, Reservationen und ähnliche Geschäftsvorfälle zum Inhalt haben“. Gemäss bundesrätlicher Stellungnahme muss das Gespräch für die Beteiligten erkennbar einen Bezug zum Geschäftsverkehr aufweisen und eine spätere Verwertung der Aufzeichnungen darf ausschliesslich zum Zweck erfolgen, über den geschäftlichen Inhalt des Gespräches Beweis zu führen. Die Auslegung dieser Bestimmung wird jedoch letztendlich durch die Gerichte erfolgen.

23. Wechselkurse für 164 Währungen

Wie viel ist ein Schweizer Franken in Indonesien wert? Wie hat sich der brasilianische Real in den vergangenen fünf Jahren entwickelt? Was gilt der kanadische Dollar in den USA? Unter www.oanda.com erfahren der interessierte Investor, der Geschäftsreisende und der Tourist auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten alles Wissenswerte über sämtliche Währungen; u.a. aktuelle Wechselkurse, Währungsanalysen, Währungsentwicklungen. Darüber hinaus bietet das Internetportal auch zahlreiche technische Hilfsmittel an, die den Anwendern das Umrechnen von einer Währung in die andere erleichtern und Transparenz in die globale Währungsvielfalt bringen soll.

24. Ein eigener Devisenmarkt für Schweizer KMU

Zahlungsabwicklungen in Fremdwährungen mit Beträgen unter CHF 250'000.00 pro Transaktion gehören zum Alltag vieler MKU. Dabei mussten „Kleinkunden“ beim Wechsel von einer Währung in die andere bisher deutlich schlechtere Wechselkurse in Kauf nehmen. Die kmuOnline ag bietet unter www.wechselstube.ch eine attraktive und einfache Alternative an, mit welcher „Devisen-Kleinkunden“ von günstigen Wechselkurskonditionen profitieren können. Seit Oktober 1999 existiert die Möglichkeit, den Wechselkurs für Devisenkleinbeträge einzusehen, zu fixieren, und die Zahlungen rund um die Uhr auszuführen. Eine zusätzliche Bankbeziehung ist nicht notwendig, die Abwick-

lung der Zahlungsaufträge erfolgt ausschliesslich zwischen der Hausbank des Kunden und der kmuOnline ag. Als angemeldeter Kunde erteilen Sie unter Ihrer persönlichen Kundemaske den Auftrag für den Kauf/Verkauf der Fremdwährung zu festgelegten Wechselkursen und geben die Zahlungsinstruktionen ein. Importeure erledigen Direktzahlungen ins Ausland an den Endbegünstigten oder auf ein eigenes Fremdwährungskonto. Fremdwährungszahlungen ins Ausland sind ab CHF 10'000.00 spesenfrei. Exporteure wechseln vom eigenen Fremdwährungskonto auf ein CHF-Konto. Mehrere Zahlungsaufträge können gleichzeitig in verschiedenen Fremdwährungen per Sammelauftrag ins Ausland erledigt werden. Mit der Eingabe von Kurszielen verfolgen Sie das Geschehen an den Devisenmärkten und reduzieren Ihr Fremdwährungsrisiko auf ein absolutes Minimum.

Weitere Auskünfte und Referenzen bei: kmuOnline ag, Bottmingerstrasse 75, 4104 Oberwil.
Tel. 061 406 97 97, E-Mail: team@wechselstube.ch, www.wechselstube.ch

STEUERN

25. Mehrwertsteuer: Änderung bei den Saldo- und Pauschalsteuersätzen

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat die Saldo- und Pauschalsteuersätze sämtlicher Branchen und Tätigkeiten neu berechnet. Als Folge davon werden diverse Tätigkeiten per 1. Juli 2004 einem anderen – in der Regel niedrigeren – Satz zugeteilt. Steuerpflichtige, die eine entsprechende Tätigkeit ausüben, können auf diesen Zeitpunkt hin die Abrechnungsmethode wechseln. Auf Wunsch lässt die ESTV den Wechsel auch per 1. Januar 2005 zu.

Die ESTV orientiert alle viertel- oder halbjährlich abrechnenden Steuerpflichtigen im Juni 2004 über diese Änderungen. Dem Abrechnungsformular für das zweite Quartal bzw. für das erste Halbjahr werden die neue Broschüre „Steuersätze“ und ein Informationsschreiben betreffend Vorgehen beim Wechsel der Abrechnungsmethode beigelegt. Auf der

Website der ESTV lassen sich die entsprechenden Informationen wie folgt abrufen:

www.estv.admin.ch/data/d/aktuell.php

26. Besteuerung von Dienstleistungsgesellschaften (verbundene Unternehmen)

Am 19. März 2004 richtete die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Bereich Direkte Bundessteuer / Verrechnungssteuer ein neues Kreisschreiben Nr. 4 über die Besteuerung von Dienstleistungsgesellschaften an die kantonalen Steuerverwaltungen. Dieses ersetzt das entsprechende Rundschreiben vom 17. September 1997 und will in Erinnerung rufen, dass die Verrechnungspreisgrundsätze der OECD für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen zu berücksichtigen seien. Danach ist die Bestimmung der steuerbaren Gewinnmarge von Dienstleistungsgesellschaften gestützt auf den Grundsatz des Drittvergleichs („at arm's length“) vorzunehmen, d.h. für jeden Einzelfall auf der Grundlage vergleichbarer Leistungen zwischen unabhängigen Dritten unter Bezugnahme auf die Bandbreite der angemessenen Margen.

Das Kreisschreiben kann unter www.estv.admin.ch/data/dvs/kreis/d/1-004-dv-2004-d.pdf eingesehen werden.

27. Zinssatz bei Geldwerten Leistungen (Verrechnungssteuer / Direkte Bundessteuer)

Am 26. März 2004 erliess die ESTV ein Rundschreiben mit dem Titel „Zinssätze für fremde Währungen für die Berechnung von geldwerten Leistungen“. Das Gewähren unverzinslicher oder ungenügend verzinslicher Vorschüsse bzw. Darlehen an Aktionäre, Gesellschafter und Genossenschafter oder an diesen nahestehende Dritte ist eine geldwerte Leistung. Gleiches gilt für übersetzte Zinsen, welche auf Verpflichtungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahestehenden Dritten vergütet werden.

Das Rundschreiben kann unter www.estv.admin.ch/data/dvs/rund/d/2-006-DV-2004.pdf eingesehen werden.

28. Publierte Bundesgerichtsentscheide betreffend die Direkte Bundessteuer (DBG)

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat eine Aufstellung der publizierten Bundesgerichtsentscheide betreffend die Direkte Bundessteuer herausgegeben, umfassend 3 Teile, je einen Teil geordnet nach Urteilsdatum, Gegenstand und Artikel DBG. Diese Liste, Stand 31.12.2003, kann bei unserem Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 6.00 in Briefmarken bezogen werden.

29. Umstrukturierungen: Steuerfolgen auf Bundesebene (Broschüre)

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Fusionsgesetzes hat die ESTV ein Kreisschreiben über Umstrukturierungen veröffentlicht. Dieses gibt die Steuerfolgen des Bundes (Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben) sowohl auf Unternehmensebene als auch auf die Anteilhaber bei Umstrukturierungstatbeständen wieder. Das Kreisschreiben Nr. 5 vom 1. Juni 2004 (90 Seiten) lässt sich über die Website der ESTV wie folgt abrufen: www.estv.admin.ch/data/dvs/druck/kreis/d/kreis.htm. Es kann auch beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Bundespublikationen, 3003 Bern Fax 031 325 50 58, www.bbl.admin.ch/bundespublikationen (Kosten: CHF 22.00), bezogen werden.

30. Kreisschreiben und Rundschreiben

Im Internet unter www.admin.ch finden sich alle Kreis- und Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben. In der erwähnten Homepage findet man auch nützliche Angaben über Mehrwertsteuer, Internationales Steuerrecht, Steuerstatistiken, Dokumentationen sowie über die Informationsstelle für Steuerfragen.

AUSLAND

31. Unternehmensrecht Ausland

Die Website von osec, www.osec.ch, bietet Informationen zum Unternehmensrecht verschiedener Staaten. Durch Auswahl des betreffenden Landes oben auf der Einstiegsseite und Anklicken von „Unternehmensrecht/Vertrag“ (bzw. weiterer Rubriken) in der Spalte „Thema auswählen“ erhält man Zugriff auf zahlreiche Dokumente und Links zu den rechtlichen Rahmenbedingungen. Wer sich ein erstes Bild über die in einem Land geltenden Vorschriften machen möchte, bekommt hier nützliche Hinweise.

32. Bilaterale Abkommen: Rechtssammlung

Unter www.admin.ch/ch/d/eur ist eine Rechtssammlung zu den Bilateralen Abkommen abrufbar. Dieses Register soll einer breiten Öffentlichkeit den Zugang zu gemeinschaftsrechtlichen Erlassen ermöglichen, die für die Schweiz aufgrund der sektoriellen Abkommen mit der EG vom 21. Juni 1999 relevant sind. Über Links können die Erlasse im Volltext eingesehen werden. Nicht im Register aufgeführt sind die Erlasse internationaler Organisationen (zum Beispiel der Welthandelsorganisation WTO), auf welche die sektoriellen Abkommen zum Teil verweisen. Ebenso wenig enthalten ist das mit den Abkommen im Zusammenhang stehende Schweizer Recht.

EU/EXPORT

33. EU-Recht: Newsletters

Informationen zu Rechtsentwicklungen in der EU bieten die EICS-Newsletter von osec Business Network Switzerland (www.osec.ch, Rubrik „Newsletter“ auf der linken Seite) sowie das EU-Bulletin „EURO-INFO aktuell“ der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (www.suedlicher-oberrhein.ihk.de, „Service“, „EU-Binnenmarkt“).

34. Einigung bezüglich der Re-Exporte von EU-Waren aus der Schweiz

Auf Stufe der Unterhändler, des Direktors des seco sowie des EU-Generaldirektors für Steuern und Zollunion, haben die Schweiz und die EU bezüglich der Re-Exporte von EU-Waren aus der Schweiz eine Lösung gefunden. Diese wird es erlauben, industrielle Waren mit EU-Ursprung weiterhin zollfrei aus der Schweiz wieder in die EU auszuführen.

35. Elektronischer Zolltarif t@res im Internet

Der Elektronische Zolltarif t@res steht seit dem 3. Mai 2004 unter www.zoll.ch/tares frei zur Verfügung. t@res beinhaltet neben dem Schweizer Gebrauchstarif auch Erläuterungen zum Zolltarif sowie Entscheide über Warentarifierungen. Ergänzt wird das Angebot durch diverse Suchfunktionen und zahlreiche Links auf Zirkulare, Zollkontingente und Wechselkurse.

36. EG-Präferenzansätze für Importe aus Ländern mit Beitritt zur EU vom 1. Mai 2004

Mit den Beitritten von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern zur Europäischen Union vom vergangenen 1. Mai 2004 sind alle über die EFTA abgeschlossenen multilateralen Freihandelsabkommen bzw. die von der Schweiz unterhaltenen Landwirtschaftsabkommen gekündigt worden. Neu gelten ausnahmslos die Präferenzsätze der EG; Konzessionen im Landwirtschaftsbereich fallen damit weg. Mit den 10 neuen EU-Ländern betragen die Importe 2003 der Schweiz aus der EU 81.5 % (+2.7 Mrd. Franken, + 2.0 %), die Exporte in die EU 62.3 % (+ 4.0 Mrd. Franken, + 2.9 „). Polen, Tschechien und Ungarn machen drei Viertel des Warenverkehrs mit den Neumitgliedern aus. Verglichen mit dem Zuwachs der Bevölkerung von 381 auf 455 Mio. Einwohner (+ 19.4 %) sind diese Handelszahlen allerdings sehr bescheiden.

37. NCTS jetzt auch in der Schweiz obligatorisch

Nach den jüngsten Bestimmungen des internationalen Übereinkommens zum gemeinsamen Versandverfahren (gVV) wird der Status des zugelassenen Versenders und des zugelassenen Empfängers seit 31. März 2004 nur noch jenen Unternehmen gewährt, die im Datenaustausch mit den Zollbehörden Informatikverfahren einsetzen. Mit anderen Worten: besagte Unternehmen waren verpflichtet, bis 31. März 2004 die Abläufe im Verkehr mit den zuständigen Schweizer Zollämtern ausschliesslich über das seit rund zweieinhalb Jahren angewandte Neue Computerisierte Transit System (NCTS) durchzuführen.

Weitere Informationen verfügbar unter www.zoll.admin.ch/d/gesetze/zirkulare/ncts_03_04_d.pdf, www.zoll.admin.ch/d/firmen/transit/info-blatt_nets_extern_03_d.pdf.

38. Interoperabilität zwischen LSVA und dem Mautsystem in Österreich

Das in Österreich am 1. April eingeführte zeit- und fahrleistungsabhängige Mautsystem für Lastkraftwagen ist mit seinem Schweizer Pendant (LSVA) kompatibel, womit die erste europäische Interoperabilität im Strassenverkehrsabgabebereich Tatsache geworden ist. Weitere Informationen: www.zoll.admin.ch/d/firmen/steuern/lsva/interoperabel.oesterreich.php.

39. Tagesseminar: Akkreditiv – Zahlungsabsicherungsinstrument im Export

Das Akkreditiv ist das meist verwendete Zahlungsabsicherungsinstrument im Exportgeschäft. Meist wird leider dessen Abwicklung zu wenig Beachtung geschenkt und oft erst bei der Einreichung der Dokumente an die Bank festgestellt, dass nicht alle Anforderungen erfüllt sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Exportgeschäftes ist aber auch von der einwandfreien Abwicklung des Akkreditivgeschäftes abhängig und somit lohnt es sich, bereits vor Geschäftsabschluss die Akkreditivbestimmungen zu berücksichtigen.

sichtigen. Um Akkreditivfehler zu vermeiden, die zu Lieferverzögerungen, Kosten und Verlusten führen können, ist es wichtig, dass ein Exporteur seinem Partner bereits bei der Ausstellung eines Akkreditivs kompetente Unterstützung anbietet. Dadurch entfallen kostspielige Akkreditivänderungen und Vorbehalte.

Dieses praxisbezogene Seminar richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verkauf, Export, administrative Abwicklung sowie dem Finanzwesen, welche Verantwortung tragen für einen erfolgreichen Exportgeschäftsabschluss und die ihre Kenntnisse über Akkreditive auffrischen, festigen und erweitern möchten.

Das Seminar findet statt am Mittwoch, 8. September 2004, bei der Aargauischen Industrie- und Handelskammer. Anmeldungen sind zu richten an die Aargauische Industrie- und Handelskammer, Frau Daniela Kull, Entfelderstrasse 11, Aarau, Tel. 062 837 18 18, E-Mail daniela.kull@aihk.ch

40. Exportförderungsseminar seco 2004

Dieses Seminar vermittelt den Teilnehmenden einen umfassenden Überblick über das Exportförderungsdispositiv der Schweiz und einen guten Einblick in die exportrelevanten Rahmenbedingungen. Es findet statt am 7., 8. und 13. September 2004 im Hotel Zofingen, Kirchplatz 30, Zofingen (7. und 8. September 2004) sowie bei *economiesuisse*, Hegibachstrasse 47, Zürich (am 13. September 2004). Die Teilnahme am Seminar ist kostenlos, für Übernachtung und Verpflegung wird ein Kostenbeitrag von CHF 175.00 erhoben. Anmeldungen haben zu erfolgen an Herrn Andreas Dürr, Handelskammer beider Basel, Aeschenvorstadt 67, 4010 Basel, Tel. 061 270 60 30 oder per E-Mail a.duerr@hkbb.ch

41. Zolltarif, Tarifierung, wichtige Angaben auf der Ausführdeklaration

Zu diesem Thema führt die IGK Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell am Mittwoch, 1. September 2004 und Mittwoch, 29. September 2004, jeweils 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr oder 13.30

Uhr bis 17.00 Uhr im Haus der Wirtschaft, Gallusstrasse 16, 9001 St. Gallen, einen Halbtags-Workshop durch. Die Kosten betragen für Mitglieder der Handelskammer CHF 250.00, für Nichtmitglieder CHF 350.00. Anmeldungen sind zu richten an die IHK St. Gallen-Appenzell, Tel. 071 224 10 30, oder per Mail an exportberatung@ihk.ch.

VERSCHIEDENES

42. Unternehmen zu kaufen gesucht

Ein bedeutender Unternehmer aus Baden-Württemberg strebt für seinen Sohn den Erwerb eines Unternehmens an, das möglichst weitgehend folgenden Vorstellungen genügen sollte:

- a. Der Umsatz p.a. sollte zwischen CHF 7.5 Mio. und CHF 15 Mio. liegen.
- b. Es sollte ein produzierendes Unternehmen mit technischer Ausrichtung sein.
- c. Es sollte über ein eigenes marktfähiges Produkt verfügen.
- d. Der jetzige Inhaber, geschäftsführende Gesellschafter o.ä. sollte bereit sein, das Unternehmen und damit den Übernehmer noch drei bis fünf Jahre zu begleiten; ob dies im Wege eines Verkauf in mehreren Stufen oder über einen Beratervertrag erfolgt, ist Verhandlungssache.
- e. Es darf sich um kein zu sanierendes oder zu restrukturierendes Unternehmen handeln.

Weitere Auskünfte und Kontakte sind über das Sekretariat erhältlich.

43. Vertrieb von Skidepotsystemen und Skischuhrockner aus Edelstahl

Ein Hersteller von im übrigen Alpenraum schon stark vertriebenen Skidepotsystemen und Skischuhrocknern aus Edelstahl sucht einen Vertriebspartner in der Schweiz. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat.

44. Wirtschaftsreise nach Russland der Handelskammer beider Basel

Die Handelskammer beider Basel bietet vom 19. – 23. September 2004 eine Wirtschaftsreise nach Russland an. Die Reise gibt Interessierten Einblick in den russischen Wirtschaftsalltag. Besichtigungen von kleineren und mittleren Unternehmen, Gespräche mit russischen und schweizerischen (in Russland tätigen) Unternehmern vermitteln ein gutes Bild über die vorhandenen Chancen und Risiken. Nähere Auskünfte erteilt die Handelskammer beider Basel, Aeschenvorstadt 67, 4010 Basel, Tel. 061 270 60 60

**Handelskammer
und Arbeitgeberverband
Graubünden**

Dr. iur. M. Ettisberger